



Gerhard Schwingenschlögl
Bahnhofstraße 65
4780 Schärディング

Schärディング, den 11.02.2026
Tel. 07712/3154

Nichtgewährung der Information

B E S C H E I D:

Von Herr Gerhard Schwingenschlögl wurde die Herausgabe von Informationen bezüglich der Endabrechnung des Winterzaubers 2024 und des Winterzaubers 2025 erbeten.

Es ergeht daher von der Stadtgemeinde Schärディング in erster Instanz folgender

S p r u c h:

Der Antrag von **Herrn Gerhard Schwingenschlögl** vom **20.01.2026** auf Zugang zu Informationen bezüglich der Endabrechnung des Winterzaubers 2024 und des Winterzaubers 2025 wird abgewiesen.

B e g r ü n d u n g:

Gemäß § 1 iVm § 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht ein Anspruch auf Zugang zu Informationen gegenüber informationspflichtigen Stellen, soweit sich diese Informationen im Wirkungsbereich der jeweiligen Stelle befinden oder von dieser verwaltet werden.

Im gegenständlichen Fall betreffen die begehrten Endabrechnungen nicht die Buchhaltung der Stadtgemeinde Schärディング und befinden sich weder in deren Verfügungsgewalt noch in deren verwaltungsmäßigem Wirkungsbereich.

Die Veranstaltungen „Winterzauber 2024“ und „Winterzauber 2025“ wurden nicht von der Stadtgemeinde Schärディング organisiert oder buchhalterisch abgewickelt, sondern von eigenständigen Veranstaltern durchgeführt. Die entsprechenden Abrechnungen sind daher nicht Bestandteil der Rechnungslegung oder des Haushaltswesens der Stadtgemeinde Schärディング.

Die Stadtgemeinde Schärディング ist somit nicht Inhaberin der begehrten Informationen und daher nicht die zuständige informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 IFG.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass es sich bei den Veranstaltern um Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) handelt. Solche privatrechtlich organisierten Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich nicht dem Informationsfreiheitsgesetz, da sie weder Organe einer Gebietskörperschaft noch sonstige im § 2 IFG ausdrücklich genannte informationspflichtige Einrichtungen darstellen.

Mangels Zuständigkeit der Stadtgemeinde Schärding war der Antrag spruchgemäß abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **zwei Wochen** ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Stadtgemeinde Schärding einzubringen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.